

Satzung
über die Verleihung von Auszeichnungen
durch die Gemeinde Oberschleißheim
in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Oktober 2001

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Oberschleißheim sowie zur Auszeichnung von Gemeindebürgern, deren Lebenswerk der Gemeinde zur Ehre gereicht, wird die Bürgermedaille von Oberschleißheim verliehen. Die Gemeinde macht von der Verleihung in verantwortungsvoller Weise und nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch.

§ 2

Die Bürgermedaille wird in Feinsilber mit einer 24 ct Goldauflage (40 mm Durchmesser, ca. 25 gr) verliehen und hat folgende Ausführung:

Vorderseite: Brustbildnis des Kurfürsten Max Emanuel im Mantel des Königsornats mit der Kette des goldenen Vlieses, nach einem 1690 in Paris angefertigten Kupferstich mit der Unterschrift „Maximilian Emanuel Elector Bavariae 1679 – 1726“.

Rückseite: Schloss Lustheim nach einem Stich des kurfürstlichen Gartenarchitekten Mathias Disel 1722 mit der Unterschrift „Schloß Lustheim. Wappen der Gemeinde Oberschleißheim nach einem Entwurf von Prof. Otto Hupp mit der Umschrift „Oberschleißheim“.

Der Rand hat folgende Umschrift: Bayr. Hauptmünzamt, Feinsilber, verg.

§ 3

Die Bürgermedaille kann verliehen werden, wenn sich die Person durch ihre Tätigkeit in der Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit oder durch ihr Wirken für die Gemeinde verdient gemacht hat. Das gleiche gilt, wenn das Lebenswerk einer Persönlichkeit so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde zur Ehre gereicht.

§ 4

Die Verleihung der Bürgermedaille kann nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vorgenommen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

§ 5

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können von allen Bürgern der Gemeinde Oberschleißheim eingebracht werden. Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Vorprüfung des Antrages erfolgt im Hauptausschuss.

§ 6

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt im Rahmen der jährlichen Bürgerversammlung. In dieser Bürgerversammlung würdigt der Bürgermeister die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Medaille in angemessener Form.

§ 7

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die den Beschluss des Gemeinderates enthält und in der Dank und die Anerkennung der Gemeinde kurz dargelegt sind.

§ 8

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

§ 9

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO), Benennung von Straßen nach deren Tod u. ä. wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten